



Aktueller Begriff

Der Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das **Staatsoberhaupt** der Bundesrepublik Deutschland und protokollarisch ihr höchstes Verfassungsorgan. Teils wird er der vollziehenden Gewalt zugerechnet, teils keiner der drei Staatsgewalten. Er ist kein Teil der Bundesregierung und – anders als etwa der französische Staatspräsident – kein regierender Präsident.

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Amtes ist geprägt von den **Erfahrungen der Weimarer Republik**. So war der Reichspräsident der Weimarer Reichsverfassung von 1919 mit weiter reichen Kompetenzen ausgestattet: Vom Volk direkt gewählt bildete er ein Gegengewicht zum Reichstag, den er jederzeit auflösen konnte. Ebenso konnte er den Reichskanzler und dessen Kabinett ohne Beteiligung des Parlaments ernennen und entlassen. Das sogenannte Notverordnungsrecht wies ihm im Ausnahmezustand umfassende Machtbefugnisse zu. Auf diesem Weg erließ Reichspräsident Hindenburg 1933 die sogenannte Reichstagsbrandverordnung.

Der Bundespräsident wird nach Art. 54 des Grundgesetzes (GG) von der **Bundesversammlung** gewählt. Sie besteht aus den aktuell 736 Mitgliedern des Bundestages und ebenso vielen Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden. Die Zusammensetzung und das Wahlverfahren richten sich nach dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG). Die 17. Bundesversammlung wird am **13. Februar 2022** unter Leitung der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Wahl zusammentreten. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird diese erstmals im Paul-Löbe-Haus und unter Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen stattfinden.

Zum Bundespräsidenten ist jeder Deutsche wählbar, der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Amtsübernahme muss der Bundespräsident alle anderen amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten aufgeben (Art. 55 GG). Seine **Amtszeit** beträgt **fünf Jahre**; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig kann das Amt durch Rücktritt enden oder – wozu es noch nie kam – infolge einer Präsidentenanklage durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Art. 61 GG).

Dem Bundespräsidenten werden zumeist **drei Funktionen** zugeschrieben: die Repräsentations-, die Integrations- und die Reservefunktion. Zur **Repräsentationsfunktion** zählt die **völkerrechtliche Vertretung** des Bundes nach außen, die nach Art. 59 Abs. 1 GG allein dem Bundespräsidenten zusteht. In der Praxis bevollmächtigt der Bundespräsident den Bundeskanzler oder einen Minister zur Abgabe von völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen.

In seiner staatlichen und gesellschaftlichen **Integrationsfunktion** soll der Bundespräsident das Zusammenwirken der Verfassungsorgane fördern und einen nationalen Konsens über grundlegende

Werte herstellen. Damit eng verknüpft ist das Leitbild eines **neutralen Bundespräsidenten**, der Distanz zu politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen wahrt. Nach Art. 63 Abs. 1 GG **schlägt** der Bundespräsident dem Bundestag den **Bundeskanzler zur Wahl vor**. Er **ernennt** den gewählten Bundeskanzler. Auf dessen Vorschlag ernennt und entlässt er die Bundesminister (Art. 64 Abs. 1 GG). Die politische Auswahlentscheidung steht ihm nicht zu. Der Bundespräsident ernennt auch Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere; diese Kompetenz ist jedoch gesetzlich oder durch Delegation des Bundespräsidenten zum Teil anderen Behörden übertragen (Art. 60 Abs. 1, 3 GG). Im Gesetzgebungsverfahren fertigt der Bundespräsident die **Gesetze** aus und **verkündet** sie im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Abs. 1 GG). Die Ausfertigung, also die Herstellung einer unterschriebenen Originalurkunde, dient als Authentizitäts- und Legalitätsnachweis. Die Frage, ob und wann der Bundespräsident die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern darf, zählt zu den meistdiskutierten in der verfassungsrechtlichen Literatur. Nach überwiegender Auffassung soll ihm nicht nur ein **formelles**, sondern auch ein **materielles Prüfungsrecht** zustehen. Demnach darf er die Ausfertigung eines Gesetzes nicht nur bei einer Verletzung des Gesetzgebungsverfahrens verweigern, sondern auch dann, wenn er das Gesetz aus anderen Gründen für verfassungswidrig hält. In der Praxis machten die Bundespräsidenten von diesem Recht nur selten und zurückhaltend Gebrauch. Seine Integrationsfunktion nimmt der Bundespräsident auch durch öffentliche Reden, Empfänge und Besuche wahr. Solange er dabei nicht willkürlich Partei ergreift, kommt ihm bei der Ausübung seines **Äußerungsrechts** ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Überdies steht dem Bundespräsidenten nach Art. 60 Abs. 2 GG das **Begnadigungsrecht** zu.

Unter den zahlreichen Kompetenzen, die außerhalb des Grundgesetzes in einfachen Gesetzen geregelt sind, ist die Bestimmung des Tages der Bundestagswahl zu nennen (§ 16 Bundeswahlgesetz). Zu den ungeschriebenen Kompetenzen zählen die Festlegung der Staatssymbole (genaue Gestaltung der Bundesflagge, Wappen, Siegel, Nationalhymne) und die Verleihung von Orden des Bundes. Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder einen Minister (Art. 58 GG).

Zur Erfüllung seiner **Reservefunktion** gewährt das Grundgesetz dem Bundespräsidenten in verfassungsrechtlichen **Ausnahmesituationen** besondere Befugnisse: Scheitert die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers, kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen (Art. 68 Abs. 1 GG). Löst er den Bundestag nicht auf, kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates den Gesetzgebungsnotstand erklären (Art. 81 GG). Erhält bei der Kanzlerwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, kann der Bundespräsident entweder den mit einfacher Mehrheit gewählten Kandidaten ernennen oder den Bundestag auflösen (Art. 63 Abs. 4 GG). Nach Art. 39 Abs. 3 GG kann er jederzeit die Einberufung des Bundestages verlangen.

Viele der Kompetenzen des Bundespräsidenten sind durch eine langjährige **Staatspraxis** geprägt. Stilbildend für die Amtsführung waren die Präsidenten Heuss und Lübke. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik betonten sie die repräsentative und integrative Funktion des Amtes, nahmen politisch aber kaum Einfluss. Das Bild vom Bundespräsidenten als „Staatsnotar“ beeinflusst die verfassungsrechtliche Auslegung bis heute.

Quellen

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014, Az. 2 BvE 4/13, BVerfGE 136, 323.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014, Az. 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, BVerfGE 136, 277 (309 Rn. 91 ff.).
- Butzer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz. 15. Auflage, 2022, Art. 54 GG.
- Mager, Staatsrecht I, 9. Auflage, Stuttgart 2021, Rn. 280 ff.